

Alberta Nachrichten

(Fortsetzung von Seite 9.)

1917 Kapitel 5 Gesetz betreffend Gemeinde-Hospitäler.

(Angenommen am 5. April 1917.)

Se. Majestät erläßt durch und mit dem Rat und der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung der Provinz Alberta folgendes Gesetz:

1. Dies Gesetz wird als „Gesetz betreffend Gemeinde-Hospitäler“ bezeichnet.

2. In diesem Gesetz bezeichnet, außer wenn der Zusammenhang einen anderen Sinn verlangt:

1. „Gemeinde“ (Municipality) einen Distrikt für lokale Verbesserungen (Local Improvement District), eine Landgemeinde oder ländliche Municipalität, ein Dorf, einen Ort, oder eine Stadt mit einer Bevölkerung von weniger als 5,000 Einwohnern, dem letzten Dominionzensus nach geteilt;

2. „Minister“ bezeichnet den Minister für Gemeinde-Angelegenheiten für Alberta (Minister of Municipal Affairs);

3. „Behörde“ (Board) bezeichnet eine Hospitalbehörde, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ins Leben gerufen worden ist;

3. Unter den Bestimmungen dieses Gesetzes soll der Minister die Provinz in Hospitalbezirke einteilen, die für die Organisation von Hospitalbehörden geeignet sind, unter der Voraussetzung, daß er zu irgend welcher Zeit solche Bezirke in nach Bedürfnis weiter teilen oder anders arrangieren kann und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nur auf solche Hospitalbezirke Anwendung finden sollen, die sich gänzlich innerhalb der Grenzen von einer oder mehr Gemeinden befinden;

4. Der Minister soll—

(a) Karten, Pläne, Spezifikationen und Kostenschätzungen aufstellen lassen und in allen Fragen betreffend den Bau und Konstruktion von irgend welchen Hospitalgebäuden und deren Mobiliar und Einrichtung seinen Rat abgeben;

(b) Er soll ferner seinen Rat abgeben in bezug auf Ausgaben, Kosten für Aufnahmen in das Hospital und im allgemeinen in bezug auf alle Fragen, die die laufenden Kosten, Unterhaltung und Leitung der Hospitalbezirke betreffen, ferner in bezug auf die Ausübung irgend welcher Rechte, die einer Hospitalbehörde durch dieses Gesetz eingeräumt sind;

5. Der Minister kann auf die Petition eines Gemeinderates und auf die Petition von 25 Wählern einer solchen Gemeinde hin die Ernennung einer Hospitalbehörde für die in diesem Gesetz beabsichtigten Zwecke verfügen und daraufhin den Gemeinderat von solcher Verfügung in Kenntnis setzen. Sollten in einem Hospitalbezirk mehr als eine Gemeinde vereinigt sein, so muß die Petition von dem Gemeinderat einer jeden Gemeinde in diesem Distrikt unterzeichnet sein;

6. Der Gemeinderat soll auf seiner ersten regelmäßigen Sitzung nach Empfang der Genehmigung des Ministers, vorausgesetzt, daß nur eine Gemeinde den Hospitalbezirk bildet, eine Hospitalbehörde zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes ernennen, die aus einem Komitee, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderates und einer gleichen Zahl von Wählern, die Mitglieder des Gemeinderates sind, bestehen soll. Sollten 2 Gemeinden in einem Distrikt vereinigt sein, so soll der Gemeinderat drei Vertreter ernennen, von denen einer ein Mitglied des Gemeinderates und die beiden anderen Wähler, aber nicht Mitglieder des Gemeinderates sein sollen. Sollten mehr als 2 Gemeinden in einem Distrikt vereinigt sein, so soll der Gemeinderat einer jeden Gemeinde zwei Vertreter ernennen, von denen ein Mitglied des Gemeinderates und das andere ein Wähler, aber kein Mitglied des Gemeinderates sein soll. Die Vertreter der Gemeinden, die so ernannt worden sind, sollen eine Hospitalbehörde zur Ausführung dieses Gesetzes bilden. Die Behörde ist berechtigt, ihren Mitgliedern Diäten im Betrag von nicht mehr als 4 Dollars per Tag für die Zeit zu bezahlen, die notwendig ist zum Besuch von Versammlungen der Behörde gebrauchlich worden ist, wie sie nach Annahme der in Section 15 dieses Gesetzes angelegenen Nebengebühren abgehalten werden, vorausgesetzt jedoch, daß den Mitgliedern der Behörde unter keinen Umständen für mehr als 12 Sitzungen pro Jahr Diäten bezahlt werden sollen.

7. Sobald die Mitglieder ernannt worden sind, sollen die Namen an den Minister berichtet werden, der ein von den Mitgliedern als Vorsitzenden der Hospitalbehörde ernennen und denselben instruieren soll, wann und wo die erste Sitzung zu halten ist. Befragter Vorsitzender soll daraufhin innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung die erste Sitzung der Behörde zum Zwecke der Organisation berufen.

8. Auf der ersten Sitzung eines jeden folgenden Jahres sollen die Mitglieder der Behörde aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten ernennen, der bis zum Ende des laufenden Jahres und bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben sollen. Eine Wiederwahl derselben ist zulässig.

(2) Die Behörde kann einen Sekretär, Schatzmeister und weitere Beamte nach Bedürfnis anstellen, ihre Pflichten definieren und ihre Gehälter festsetzen.

(3) Der Sekretär-Schatzmeister soll ein genaues Protokoll der Sitzungen der Behörde führen, die Akten in Ordnung halten, die Korrespondenz erledigen, die Bücher führen und außerdem solche Berichte einreichen und solche weiteren Pflichten erfüllen, wie sie in den Bestimmungen vorgeschrieben sind.

(4) Die Behörde soll wenigstens 6 Sitzungen während des Jahres abhalten, und außerdem mehrere weitere Sitzungen dann und dort abgehalten werden, wie es in den Bestimmungen der Behörde von Zeit zu Zeit festgelegt werden mag. Einfache Mehrheit der Mitglieder soll eine beschlußfähige Versammlung bilden und berechtigt sein, Ausführungsbestimmungen betreffend der Geschäftsführung zu erlassen und anzunehmen und ferner Komitees zu ernennen, denen Befugnisse und Mandatsvollmachten zur Ausführung der ihnen zuführenden Arbeiten übertragen werden können.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, ihren Mitgliedern Reisekosten im Betrag von 10 Cents per Meile von ihren Häusern bis zum Versammlungsort und zurück für jede Versammlung zu vergüten.

9. Die Behörde soll eine Korporation unter dem Namen „Das ... Hospital“ bilden.

(2) Die Behörde soll auf ihrer ersten Sitzung diesen Namen wählen, und zwar durch Majoritätsbeschluss aller ihrer Mitglieder.

(3) Sollte ein Name, wie oben vorgeschrieben, nicht gewählt werden, so ist der Minister berechtigt, der Behörde einen Namen zu geben. In diesem Falle soll eine entsprechende Bekanntmachung in der „Alberta Gazette“ veröffentlicht werden.

(4) Der Minister kann zeitweilig auf Einlage der Behörde hin oder auf solche Bevollmächtigungen der kooperierenden Gemeinden hin wie er für gut genügend erachtet, den Namen der Behörde ändern, in welchem Falle eine Bekanntmachung der Änderung in der „Alberta Gazette“ veröffentlicht werden soll.

(5) Das Siegel, das von der Hospitalbehörde vor einer eventuellen Namensänderung benutzt worden ist, soll bis zur Wahl eines neuen Siegels weiter im Gebrauche verbleiben.

(6) Eine Änderung in dem Namen einer Behörde soll irgend welche Obligationen, Schulden, Rechte oder Verbindlichkeiten zu irgend welchen Handlungen, die zur Zeit des Namenswechsels existierten, in gleicher Weise beeinflussen.

10. Die Hospitalbehörde kann zu irgend einer Zeit unter Zustimmung des Gemeinderates oder der Gemeinderäte innerhalb des Hospitalbezirks die Anzahl der Mitglieder der Behörde ändern, vorausgesetzt, daß diese Zahl nicht unter 6 heruntersinken darf, und daß jede Gemeinde von mindestens 2 Mitgliedern vertreten ist.

(2) Die Mitglieder der Hospitalbehörde sollen bis zum Ende des laufenden Jahres und bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben.

(3) Die Gemeinderäte der den Hospitalbezirk bildenden Gemeinden sollen auf ihrer ersten Sitzung in jedem Jahre ihre Vertreter zu befragter Hospitalbehörde wählen.

11. Nach ihrer Organisation soll die Hospitalbehörde sofort einen Plan vorbereiten, welcher folgendes vorzieht:

(a) Die Auswahl und den Ankauf eines zweckentsprechenden geeigneten Bauplatzes für das Hospital;

(b) Den Ankauf, Erwerb oder Bau entsprechender Gebäude, und Einrichtung und Ausrüstung derselben als Hospital, einschließlich Operationszimmer mit den nötigen Geräten;

(c) Anstellung von diplomierten praktischen Ärzten und registrierten Krankenpflegerinnen;

(d) Kostenschätzung der einmaligen Ausgaben;

(e) Rückzahlung der einmaligen Ausgaben durch Abschlagszahlungen oder Amortisationsfonds;

(f) Kostenschätzung der laufenden Ausgaben und voraussichtlichen Einnahmen;

(g) Ein Kostentarif, falls vorgegeben werden soll, daß Patienten bezahlen sollen, sowie die Methode der Eintreibung solcher Kosten;

(h) Eine Vereinbarung, die im folgenden Paragraphen dieses Gesetzes näher ausgeführt ist;

(i) Das Verhältnis und die Art und Weise, in der die Kosten von den verschiedenen Gemeinden getragen werden sollen, — im Falle die Hospitalbehörde mehr als eine Gemeinde vertreten sollte;

(j) Weitere Kostenschätzungen oder allgemeine Bestimmungen, die zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes nötig werden sollten, oder die der Minister zu haben wünscht.

12. Die Hospitalbehörde mag innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes mit einer anderen Hospitalbehörde oder mit irgend einer Person oder Korporation, die im Besitze eines Hospitals ist, ein Abkommen zu dem Zwecke treffen, irgend welche Rechte, Vergütigungen oder Pflichten, die durch dieses Gesetz einer Hospitalbehörde übertragen oder auferlegt werden, zu empfangen, auszuüben oder zu leisten.

13. Alles Geld für einmalige und laufende Ausgaben soll gemäß den Bestimmungen der verschiedenen Gesetze, unter denen die kooperierenden Gemeinden stehen, aufgebracht werden. Die Summen, die für die jährlichen Abschlagszahlungen auf Kapital und Zinsen oder für Zinsen und Amortisation aufzubringen sind, sollen jedoch unter keinen Umständen so groß sein, daß sie eine höhere Steuerlast als 2 pro Mille auf den Dollar in Gemeinden, wo die Steuern auf Grund einer Veranschlagung aller steuerfähigen Eigentümers gemäß der letzten Steuerrolle erhoben werden, notwendig machen. Sollte die Steuer für Hospitalzwecke auf irgend einem Grundstück in einer Subdivision oder einem Plan oder einem Teil einer Viertel-Sektion weniger als 10 Cent betragen, so soll der volle Betrag von 10 Cent erhoben werden.

14. Der in Section 11 angegebene Plan und irgend welche Änderungen oder Einschränkungen desselben soll nicht in Kraft treten, bis er von dem Minister genehmigt worden ist. Keine Genehmigung seitens des Ministers soll gegeben werden, es sei denn, daß die Bestimmungen von Paragraph 17 dieses Gesetzes erfüllt sind. Falls der Minister dem Plane seine Zustimmung nicht geben kann, soll er der Behörde der Hospitalbehörde öffentliche Nichtbilligkeitsentscheidungen (Board of Public Utility Commissioners) übermitteln, denen das Recht zustehen soll, den Plan in bezug auf die in Abschnitt (i) Paragraph 11 erwähnte Verteilung zu ändern. Der so abgeordnete Plan soll nach Annahme durch den Minister von der Behörde gemäß den Bestimmungen von Paragraph 15 dieses Gesetzes weiterberichtet werden.

(2) Die Hospitalbehörde soll den Plan nach Annahme durch den Minister den Gemeinderäten des Hospitalbezirks mitteilen, worauf solcher Gemeinderat oder solche Gemeinderäte auf der ersten regelmäßigen Versammlung nach Empfang des Berichtes ein Verlangen annehmen sollen, das den Plan und die Bestimmungen für das Aufbringen des Geldes für eventuelle einmalige Ausgaben vorzieht.

(2) Ein solches Verlangen soll den Wählern der Gemeinden, die zur Zustimmung über die Sache abgefragt sind, in derselben Weise vorgelegt werden wie ein Geldverleihen, und zwar innerhalb von drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Bericht von der Hospitalbehörde empfangen wurde. Unter keinen Umständen soll von einem Gemeinderate oder einem Mitgliedern des Gemeinderates ein Verlangen abgefordert werden, das den Plan und die Bestimmungen für das Aufbringen des Geldes für eventuelle einmalige Ausgaben vorzieht.

(3) Der Sekretär-Schatzmeister einer jeden Gemeinde soll dem Minister das Revidierte der nach Abschnitt (2) dieses Paragraphen erfolgten Abstimmung innerhalb einer Woche nach solcher Abstimmung mitteilen.

16. Innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Behörde berechtigt, alles zu tun, was für die Ausführung eines Hospitalbezirks notwendig ist. Die Hospitalbehörde kann auch entsprechende Regeln und Bestimmungen für die Unterhaltung an den Betrieb des Hospitals annehmen.

17. Nichts was hierin enthalten ist soll einem Hospital einen Vorrecht der „Hospital-Ordinanz“ (Public Health Act) oder des „Gesetzes für öffentliche Nützlichkeitsanstalten“ (Public Utilities Act) unterliegen.

18. Die Provinzialregierung (Lieutenant-Governor in Council) kann Regierungen erlassen, die mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen, und die sich auf die Konstruktion, Ausrüstung, Unterhaltung, Inspektion, Überwachung, Kontrolle und den Betrieb der Hospitalbezirke beziehen, sowie auf die Unterhaltung und Brüchigkeit von Rechnungen und Verbindlichkeiten mit solchen Darlehen erhoben werden, welcher Betrag zusammen mit dem Wechsel an den Minister abzuliefern ist. Der Wechsel soll Zinsen von nicht mehr als 6 Prozent pro Jahr tragen, die jährlich zahlbar sein sollen. Sollte einer der Käufer ein Heimstättler sein und solchen Wechsel unterzeichnet haben oder er 21 Jahre alt geworden ist, so soll er verpflichtet sein, selbigen zu bezahlen, gerade als ob es das Alter von 21 Jahren bereits erreicht hätte.

6. Nach Empfang des Beschlusses und der Beträge kann der Kommissar den Schatzmeister anweisen, dem Verleiher die Zahlung des Wechsels mit Zinsen zu garantieren, worauf der Schatzmeister dem Verleiher den Wechsel mit der in Form A. der Anlage zu diesem Gesetz oder in ähnlicher Weise vollzogenen Garantie zu stellen kann.

7. Nach Empfang des so garantierten Wechsels soll der Verleiher in irgend einer „Chartered Bank“ dem Käufer den Teil des Betrages überweisen, zu dem jeder Käufer nach Entscheidung des Kommissars berechtigt ist, worauf der Käufer sofort unter Zustimmung des Kommissars zu billigen Preisen solches lebendes Vieh kaufen soll, wie er es in seinem Antrag angegeben hat. Dieses lebende Vieh soll mit einem Zertifikat versehen werden, das in dem Büro des Brandzeichenreferendars im Rahmen der Abteilung und zu revidieren der Provinz Alberta eingetragen werden soll. Nach dem Kauf soll der Kommissar die Rechte an dem Vieh eingetragenen werden soll und auf diese Weise gekauft worden sind, sollen auf dieselbe Weise von Zeit zu Zeit geschickt werden.

8. Nachdem der Kommissar sich überzeugt hat, daß alle Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt worden sind, soll er den Kaufpreis des angekauften Viehs gemeinsam mit dem Käufer vermittelst Schecks von dem vorberichtigten Bankguthaben auszahlen.

9. Kein Käufer soll so gekauftes Vieh oder dessen Nachkommenschaft verkaufen, verpfänden, als Sicherheit geben oder sonstwie damit handeln oder den Vieh desselben aus der Hand geben, bis der Wechsel, der von der Vereinigung ausgestellt wurde, voll und ganz mit Zinsen, bezahlt worden ist. Jede solche Veräußerung oder Verpfändung, jeder Verkauf oder jedes sonstige Handeln mit dem Vieh oder dessen Nachkommenschaft soll null und nichtig sein.

Der Käufer ist jedoch berechtigt, mündliche Nachkommenschaft, die über 2 Jahre alt ist, zu verkaufen, auch kann er unter schriftlicher Zustimmung des Kommissars irgend welches andere Vieh oder dessen Nachkommenschaft verkaufen und dafür anderes von dem Kommissar schriftlich genehmigtes Vieh als Ersatz anschaffen. Auch kann er den Erlös aus dem Verkauf von Vieh oder dessen Nachkommenschaft an den Kommissar unter Zustimmung des Kommissars übertragen.

10. Der Kommissar hat die Verpflichtung, die nötigen Pläne zu führen, um alle finanziellen Transaktionen unter diesem Gesetz zu buchen; auch hat er einen Befehl von allem gefautes Vieh unterzeichnen, mit welchem selbiges gekennzeichnet worden ist, und außerdem alle solchen Rekords und Akten führen, die der Minister verlangt.

11. Der Verleiher soll alle Zahlungen von Kapital und Zinsen an dem Wechsel vermerken, sowie den Namen oder die Namen der Person oder Personen, die bezahlt haben. Auch soll er sofort den Kommissar von dem Betrage und Datum solcher Zahlungen und Namen der zahlenden Personen benachrichtigen, und soll nach williger und rechtzeitiger Zahlung des Wechsels denselben zur Vernichtung dem Kommissar zusenden, der dann sofort durch die Post jedes Mitglied der Vereinigung von der Vernichtung dieses Wechsels in Kenntnis setzen soll; auch soll das Brandzeichen eines solchen Wechsels und an der Nachkommenschaft solchen Viehes gelöscht werden.

12. Unter diesem Gesetz darf kein Darlehen empfangen oder garantiert werden, das länger als 5 Jahre läuft, auch soll es für irgend einen Verleiher ungeschicklich sein, eine Vereinbarung höhere Zinsen anzusetzen als die in dem Wechsel, den er von der Vereinigung erhalten hat, angegeben sind.

13. Sollte der Kommissar aus irgend einem Grunde der Ansicht sein, daß der Käufer sich um sein Vieh oder dessen Nachkommenschaft nicht ordentlich kümmert, oder sollte der Käufer die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzen oder zu verletzen versuchen oder seinen Anteil an den Zahlungen des Wechsels oder den Zinsen dafür nicht rechtzeitig bezahlen, so kann der Kommissar entweder selber oder durch einen Agenten oder Gerichtsvollzieher das Vieh und die Nachkommenschaft beschlagnahmen in Besitz nehmen, ganz oder teilweise verkaufen, und den Reinerlös nach Abzug aller Unkosten des Verkaufs ganz oder teilweise zur Bezahlung des Wechsels der Vereinigung verwenden. Sollte nach Abschluß des Wechsels irgend etwas übrig bleiben, so soll dieser Rest dem betreffenden Käufer ausgeschüttet werden. Durch solchen Verkauf von Ver-

1917 Kapitel 9 Ein Gesetz zur Förderung der Viehzucht in Alberta.

(Angenommen am 5. April 1917.)

Se. Majestät erläßt durch und mit dem Rat und der Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung der Provinz Alberta folgendes Gesetz:

1. Dieses Gesetz wird als Gesetz betreffend „Förderung der Viehzucht“ bezeichnet.

2. In diesem Gesetze bedeutet:

(a) „Kommissar“ den Kommissar für lebendes Vieh (Live Stock Commissioner), seinen Vertreter und irgend einen oder alle Assistenten, wie sie von Zeit zu Zeit ernannt werden mögen.

(b) „Vereinigung“ (Association) bezeichnet 5 oder mehr Leute, die in der Provinz Alberta die Tiererzieherpraxis betreiben und unter den Bestimmungen dieses Gesetzes gemeinsame finanzielle Unterstützung beantragen.

(c) „Käufer“ (Buyer) bezeichnet einen oder 5 oder mehr Personen, die finanzielle Unterstützung unter den Bestimmungen dieses Gesetzes beantragen oder erhalten hat und ferner irgend eine Person miteinbegreifen, die unter den Bestimmungen des Dominion Landgesetzes eine Heimstätte aufgenommen hat.

(d) „Verleiher“ (Lender) bezeichnet irgend welche Privatbank oder Bank mit Charter, Korporation, Kompanie, Gesellschaft, Person oder Personen, die beabsichtigen, unter den Bestimmungen dieses Gesetzes Geld zu verleihen oder solches tatsächlich verleihen.

(e) „Schatzmeister“ bezeichnet den Provinzialschatzmeister der Provinz Alberta.

(f) „Minister“ bezeichnet den Landwirtschaftsminister der Provinz Alberta.

(g) „Abteilung“ (Department) bezeichnet die Abteilung für Landwirtschaft der Provinz Alberta.

(h) „Nachkommenschaft“ (offspring) bezeichnet und schließt ein alle Nachkommenschaft der Kühe und Starken, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes angekauft wurden, sowie die Nachkommenschaft der weiblichen Nachkommenschaft derselben und in derselben Weise alle weitere Nachkommenschaft.

3. Irigend welche Vereinbarung kann bei dem Kommissar ein Darlehen beantragen, das zum Ankauf von lebendem Vieh vorausgelegt werden soll unter der Voraussetzung, daß der Maximalbetrag eines Darlehens unter diesem Gesetz für einen einzelnen Käufer den Betrag von \$500.00 zum Ankauf von Kühen und Starke nicht übersteigen soll. Unter Zustimmung des Kommissars kann jedoch ein Teil des Darlehens, der 10 Prozent nicht übersteigen darf, von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung zum gemeinschaftlichen Ankauf eines rein gezüchteten Bullen verwendet werden. Der Antrag soll schriftlich erfolgen und darin soll angegeben werden, wieviel Geld die Vereinigung für jeden einzelnen Käufer zu leisten wünscht, und was für lebendes Vieh jeder Käufer anschaffen beabsichtigt.

4. Der Kommissar soll nach Empfang eines Antrags sich mit einem Verleiher in Verbindung setzen, der sich nach den finanziellen Verhältnissen der Mitglieder der Vereinigung und der Wahrscheinlichkeit ihrer pünktlichen Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen zu erkundigen hat, und seinen Befund dem Kommissar mitteilen soll. Ferner hat der Verleiher zu leisten wüßten ist, schriftlich anzugeben:

5. Falls der Kommissar entscheidet, daß die Vereinigung unter den Bestimmungen dieses Gesetzes finanzielle Unterstützung zu erhalten verdient, so soll er den Verleiher von dem Maximum der Garantie in Kenntnis setzen, die nach Paragraph 3 dieses Gesetzes gegeben werden darf. Ferner soll er die Art und Weise festsetzen, nach der das vorgeschlagene Darlehen unter den Mitgliedern der Vereinigung verteilt werden soll. Der Verleiher soll darauf von der Vereinigung Wechsel erhalten, die die Mitglieder einzeln und gemeinsam für die Summe der Anleihe verbindlich machen, und zwar für einen Zeitraum, der 5 Jahre nicht übersteigen darf. Dies unterliegt der Zustimmung des Kommissars. Außerdem soll von jedem Käufer ein Betrag von 1 Prozent seines Darlehens zur Deckung der nötigen Ausgaben in Verbindung mit solchen Darlehen erhoben werden, welcher Betrag zusammen mit dem Wechsel an den Kommissar abzuliefern ist. Der Wechsel soll Zinsen von nicht mehr als 6 Prozent pro Jahr tragen, die jährlich zahlbar sein sollen. Sollte einer der Käufer ein Heimstättler sein und solchen Wechsel unterzeichnet haben oder er 21 Jahre alt geworden ist, so soll er verpflichtet sein, selbigen zu bezahlen, gerade als ob es das Alter von 21 Jahren bereits erreicht hätte.

6. Nach Empfang des Wechsels und der Beträge kann der Kommissar den Schatzmeister anweisen, dem Verleiher die Zahlung des Wechsels mit Zinsen zu garantieren, worauf der Schatzmeister dem Verleiher den Wechsel mit der in Form A. der Anlage zu diesem Gesetz oder in ähnlicher Weise vollzogenen Garantie zu stellen kann.

7. Nach Empfang des so garantierten Wechsels soll der Verleiher in irgend einer „Chartered Bank“ dem Käufer den Teil des Betrages überweisen, zu dem jeder Käufer nach Entscheidung des Kommissars berechtigt ist, worauf der Käufer sofort unter Zustimmung des Kommissars zu billigen Preisen solches lebendes Vieh kaufen soll, wie er es in seinem Antrag angegeben hat. Dieses lebende Vieh soll mit einem Zertifikat versehen werden, das in dem Büro des Brandzeichenreferendars im Rahmen der Abteilung und zu revidieren der Provinz Alberta eingetragen werden soll. Nach dem Kauf soll der Kommissar die Rechte an dem Vieh eingetragenen werden soll und auf diese Weise gekauft worden sind, sollen auf dieselbe Weise von Zeit zu Zeit geschickt werden.

8. Nachdem der Kommissar sich überzeugt hat, daß alle Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt worden sind, soll er den Kaufpreis des angekauften Viehs gemeinsam mit dem Käufer vermittelst Schecks von dem vorberichtigten Bankguthaben auszahlen.

9. Kein Käufer soll so gekauftes Vieh oder dessen Nachkommenschaft verkaufen, verpfänden, als Sicherheit geben oder sonstwie damit handeln oder den Vieh desselben aus der Hand geben, bis der Wechsel, der von der Vereinigung ausgestellt wurde, voll und ganz mit Zinsen, bezahlt worden ist. Jede solche Veräußerung oder Verpfändung, jeder Verkauf oder jedes sonstige Handeln mit dem Vieh oder dessen Nachkommenschaft soll null und nichtig sein.

Der Käufer ist jedoch berechtigt, mündliche Nachkommenschaft, die über 2 Jahre alt ist, zu verkaufen, auch kann er unter schriftlicher Zustimmung des Kommissars irgend welches andere Vieh oder dessen Nachkommenschaft verkaufen und dafür anderes von dem Kommissar schriftlich genehmigtes Vieh als Ersatz anschaffen. Auch kann er den Erlös aus dem Verkauf von Vieh oder dessen Nachkommenschaft an den Kommissar unter Zustimmung des Kommissars übertragen.

10. Der Kommissar hat die Verpflichtung, die nötigen Pläne zu führen, um alle finanziellen Transaktionen unter diesem Gesetz zu buchen; auch hat er einen Befehl von allem gefautes Vieh unterzeichnen, mit welchem selbiges gekennzeichnet worden ist, und außerdem alle solchen Rekords und Akten führen, die der Minister verlangt.

11. Der Verleiher soll alle Zahlungen von Kapital und Zinsen an dem Wechsel vermerken, sowie den Namen oder die Namen der Person oder Personen, die bezahlt haben. Auch soll er sofort den Kommissar von dem Betrage und Datum solcher Zahlungen und Namen der zahlenden Personen benachrichtigen, und soll nach williger und rechtzeitiger Zahlung des Wechsels denselben zur Vernichtung dem Kommissar zusenden, der dann sofort durch die Post jedes Mitglied der Vereinigung von der Vernichtung dieses Wechsels in Kenntnis setzen soll; auch soll das Brandzeichen eines solchen Wechsels und an der Nachkommenschaft solchen Viehes gelöscht werden.

12. Unter diesem Gesetz darf kein Darlehen empfangen oder garantiert werden, das länger als 5 Jahre läuft, auch soll es für irgend einen Verleiher ungeschicklich sein, eine Vereinbarung höhere Zinsen anzusetzen als die in dem Wechsel, den er von der Vereinigung erhalten hat, angegeben sind.

13. Sollte der Kommissar aus irgend einem Grunde der Ansicht sein, daß der Käufer sich um sein Vieh oder dessen Nachkommenschaft nicht ordentlich kümmert, oder sollte der Käufer die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzen oder zu verletzen versuchen oder seinen Anteil an den Zahlungen des Wechsels oder den Zinsen dafür nicht rechtzeitig bezahlen, so kann der Kommissar entweder selber oder durch einen Agenten oder Gerichtsvollzieher das Vieh und die Nachkommenschaft beschlagnahmen in Besitz nehmen, ganz oder teilweise verkaufen, und den Reinerlös nach Abzug aller Unkosten des Verkaufs ganz oder teilweise zur Bezahlung des Wechsels der Vereinigung verwenden. Sollte nach Abschluß des Wechsels irgend etwas übrig bleiben, so soll dieser Rest dem betreffenden Käufer ausgeschüttet werden. Durch solchen Verkauf von Ver-

Granthematische-Heilmittel
(nach Kaufschilling'schem System)
Granthematische Präparate werden jederzeit angeordnet. Nur einzig allein echt zu haben von
JOHN LINDEN
Spezial-Arzt und alleiniger Vertreter der Provinz Alberta für Granthematische Heilmittel.
Office mit Ref.: 300 Broad Street, E. S. E. Corner Fraser Street, Edmonton, Alta.
Man sehe die für die Bedingungen und vollständigen Anweisungen.

Widerrufrecht auf \$1
Paris. — Mit dem Beginn der Einräumung der zwei fleischlosen Wochenstage steigt der Preis für Widerrufrecht auf \$1 das Pfund; auch Gemüse und Fisch wurden beträchtlich teurer. Die Fischer wurden von Käulern überrennt, die sich Vorräte einlagern wollten. Engros-Händler behaupten, daß die Preissteigerung den Konsum nicht verringern werde.

Wahnsinnig
London. — Ex-Premier Joan P. Goremskin, der während der Revolution verhaftet und in der Peter-Pauls-Festung gefangen wurde, ist jetzt wahnsinnig geworden. Goremskin ist nahezu achtzig Jahre alt und gehörte zu den ausgeprochensten Bureaucraten Russlands. Er war für die Erschlüpfung der Duma im Jahre 1906 verantwortlich.

England nicht anzuheuern, sagt Lord Charles Bessford
London. — Admiral Lord Charles Bessford erklärte vor einigen Tagen in einer Ansprache, daß die Landhubschiffe immer noch groß und nicht überflüssig seien. England könne aber trotzdem nicht ausgehungert werden. Flottenminister Lord Cecil teilte im Unterhause mit, daß weitere japanische Kriegsschiffe im Mittelmeer eingetroffen sind. Eine Depesche von Kopenhagen bringt, daß am Mittwoch Abend in der Ostsee eine starke Kanonade vernommen wurde. Aus Komrat die Norddrift ist, daß der für die österröische Flottenangriff in der Adria den Juch schmeitete. Es sei bekannt, daß drei österreichische Kreuzer stark beschädigt wurden. Einer davon soll im Hafen von Cattaro gesunken sein.

Truppen-Schiff „Transilvania“ wurde von japanischen Zerstörern begleitet.
Tokio. — Eine Anführung der Admiralität behauptet, daß das britische Truppen-Schiff „Transilvania“ von japanischen Zerstörern eskortiert wurde, als es am 1. Mai im Mittelmeer vorüberfuhr. Die Zerstörer beschnitten das betreffende Landboot. Angeblich retteten die Japaner 2800 Mann der auf dem Dampfer befindlichen 3000 Soldaten und genannen dadurch das Süd ihrer Verbündeten.

Sollen Republik für Deutschland
New York. — Die „Freunde der deutschen Republik“ nennt sich eine Organisation, die hier unter der Führung von J. Koettgen gegründet worden ist und als Ziel die Einführung einer demokratischen Regierungsform in Deutschland hat. Aktive Propaganda für diese Ziele hat begonnen und ein Hauptartikel ist eröffnet worden. Ein Zirkular, das von den „Freunden“ ausgeht, fordert, daß die deutsche Republik als Ersatz einer deutschen Republik in Deutschland aufgeführt werden soll. Ferner heißt es, in dem Zirkular, daß die russische Revolution der Bewegung großen Antrieb gegeben habe.

1,000,000 Franken verrichten Rauearbeit
London. — Die Zahl der Straftaten, welche in England Mitternacht verrichten, ist auf über eine Million geschätzt. 800,000 davon hatten vor dem Kriege nicht gearbeitet. Die Frauen sind gemein im Publikum, im Hof- und Finanzwesen, im Transportgewerbe und in Munitionsdienst beschäftigt.

für Landsucher
Es ist uns ein Komplex erstklassigen Landes, im ganzen 100,000 Acker, zum Verkauf übergeben worden. Das Land liegt östlich von Edmonton an der C.P. & N.W. Eisenbahn entlang bis zur westlichen Grenze Saskatchewan. Es ist reichlich bewässert für alle, die sich mit Getreidebau abgeben wollen, für solche, die sich hauptsächlich der Viehzucht widmen wollen und auch für solche, die gemischte Landwirtschaft vorziehen.

Gelegenheit für Alle, sich eine billige Heimat zu sichern, denn der Preis des Landes ist niedrig und beträgt von \$10.00 bis \$15.00 per Acker.

Zahlungsbedingungen die günstigsten, und zwar \$3.00 per Acker Anzahlung, der Rest, wenn erwünscht kann auf 10 Jahre verteilt werden mit nur 6% Zinsen.

Berücksichtigt nicht, für Care heranwachsenden Söhne ein so billiges und gutes Stück Land zu sichern; es ist entschieden die beste Kapitalanlage.

Ein erfahrener Landbesitzer und Locator steht zur Verfügung gegen mäßige Gebühren, und seine Dienste sind frei für alle, die kaufen.

Wätere Einzelheiten bei
BECKER & SCHMID
312 Tegner Bldg. Edmonton Box 301